



AGB EVU-Fahrten NÖVOG

Gültig ab 01. August 2024

FB 070401-16-18; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen aller Geschlechter in gleicher Weise.

1. Geltungsbereich

Sonderfahrten (folgend: EVU-Fahrten) der Niederösterreichischen Verkehrsorganisations-ges.m.b.H. (folgend: NÖVOG) werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend: AGB) angeboten.

Die folgenden AGB gelten für alle Anfragen bezüglich EVU-Fahrten sowie für die konkrete Fahrtbuchung.

2. Vertragsgegenstand

Folgende Leistungen können auf Anfrage und nach erfolgter Prüfung der Durchführbarkeit den Gegenstand des Vertrags bilden:

- Fahrt(en) mit Fahrzeug(en) und Personal der NÖVOG,
- Fahrt(en) mit angemieteten Fahrzeugen und Personal von Dritten oder
- Fahrt(en) mit Fahrzeug(en) und Personal des Antragstellers; NÖVOG stellt EVU Leistungen zur Verfügung.

3. Ablauf der Buchung

3.1 Anfrage

Jede Anfrage hat schriftlich, per E-Mail an info@niederoesterreichbahnen.at zu erfolgen und sämtliche nachfolgend genannten Daten zu enthalten:

- Name des Unternehmens / Personaldaten der antragsstellenden Person
- Telefonnummer, E-Mail Adresse
- Art der Fahrt (siehe Pkt. 2) sowie Angaben zum Fahrzeugeinsatz (Fahrzeug der NÖVOG oder Fremdfahrzeug)
- Angaben zum/zu den geplante(n) Termin(en) der EVU-Fahrt(en)
- Gewünschte Fahrtzeiten
- Strecke und konkrete Angaben über die zu fahrende Strecke (von – nach – über)
- Angaben zur Anzahl der zu befördernden Personen (Gruppe, Reservierungen)

Im Falle einer Fahrt mit Fahrzeug und Personal der antragsstellenden Person, in Zuge derer die NÖVOG EVU Leistungen zur Verfügung stellt, wird der antragsstellenden Person eine Checkliste, eine Nachweisanforderungsliste sowie ein Fahrzeugdatenblatt übermittelt, welche diese

lückenlos zu befüllen und der NÖVOG anschließend zu retournieren hat. Sämtliche Nachweise personal- sowie fahrzeugseitig haben spätestens 21 Tage vor Fahrtantrittsdatum unter noevog-evu.verwaltung@niederoesterreichbahnen.at einzugehen.

Im Falle einer Fahrt mit einem Fahrzeug der antragsstellenden Person, im Zuge derer die NÖVOG EVU Leistungen zur Verfügung stellt, muss der Fahrzeugeigentümer bzw. Fahrzeugbesitzer im Sinne des Notfallmanagements und für fahrzeugspezifische Rückfragen, für den gesamten Leistungszeitraum bzw. am Leistungsdatum für das 24h-Management EVU erreichbar sein.

Die diesbezügliche Ansprechperson sowie ihre Telefonnummer ist dem EVU-NÖVOG im Zuge der Buchung bekannt zu geben.

Im Zuge der Buchung einer Fahrt bei der Fremdpersonal eingesetzt werden soll, sind sämtliche Nachweise gemäß der an die antragsstellende Person übermittelten Nachweisanforderungsliste zu erbringen. Die auf der Nachweisanforderungsliste angeführten Fristen sind diesbezüglich einzuhalten.

Wird seitens der antragsstellenden Person, im Zusammenhang mit EVU-Fahrten, eine längerfristige Partnerschaft mit der NÖVOG gewünscht, besteht die Möglichkeit auch einschlägige Schulungsnachweise (bspw. für Triebfahrzeugführer), welche bei anderen EVU Unternehmen erworben wurden, vorzulegen.

Sind die Daten bzw. Nachweise unvollständig bzw. lückenhaft, kann die Prüfung der Durchführbarkeit der angefragten EVU-Fahrt nicht eingeleitet werden. In solchen Fällen wird die antragsstellende Person auf diesen Umstand hingewiesen und zugleich einmalig schriftlich aufgefordert die noch ausstehenden Unterlagen nachzureichen. Kommt die antragsstellende Person dieser Aufforderung nicht nach, bleibt die Anfrage unbearbeitet und die Prüfung kann nicht durchgeführt werden.

Die antragsstellende Person trägt die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher, durch sie im Zuge seiner Anfrage angeführten Daten.

3.1.1 Reservepersonal

Der antragsstellenden Person steht es frei im Zuge der Antragstellung Reservepersonal zu benennen, welches im Falle eines Ausfalls des eigentlichen Personals kurzfristig zur Verfügung steht. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass der NÖVOG auch für das Reservepersonal bereits im Vorhinein alle Nachweise der Befähigung vorzulegen sind. Wird kein Reservepersonal benannt oder werden die geforderten Nachweise nicht vollständig erbracht, kann seitens der NÖVOG im Falle eines kurzfristigen Ausfalls eine Ad-Hoc Bescheinigung von nachträglich bekanntgegebenem Fremdpersonal nicht garantiert werden, sowie darüber hinaus kann die Fahrt abgesagt werden.

3.2 Prüfung

3.2.1 Allgemeine Prüfung

Bringt die antragsstellende Person alle Daten und Nachweise vollständig und lückenlos seiner Anfrage bei, wird seitens der NÖVOG eine Prüfung eingeleitet, im Zuge welcher eruiert wird, ob die angefragte Fahrt durchgeführt werden kann.

Nach erfolgter Prüfung wird derr antragsstellenden Person das Ergebnis über die Möglichkeit der EVU-Fahrt sowie die anfallenden Kosten in Form eines Angebots übermittelt.

3.2.2 Prüfung bei Fahrt(en) mit Fahrzeug(en) und Personal der antragsstellenden Person; NÖVOG stellt EVU Leistungen zur Verfügung

Diese umfangreiche und aufwendige Prüfung wird von der NÖVOG ausschließlich entgeltlich durchgeführt, wobei je Prüfung ein Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 in Rechnung gestellt wird. Zu beachten ist, dass ohne den Nachweis der Einzahlung dieses Betrags die Prüfung einer solchen EVU-Fahrt nicht erfolgen kann.

3.3 Buchung

Durch schriftliche Annahme des Angebotes nimmt die antragsstellende Person zur Kenntnis, dass dieser Vorgang, unbeschadet der Regelungen gemäß Punkt 6, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Damit kommt der Vertrag über die EVU-Fahrt zustande. Der antragsstellenden Person wird diesbezüglich, ausschließlich per E-Mail, eine Buchungsbestätigung übermittelt, welche die zusammengefassten Fahrtdaten enthält. Die antragsstellende Person trägt die alleinige Verantwortung für einen vollständigen und leserlichen Ausdruck der Buchungsbestätigung und muss diesen Ausdruck während seiner EVU-Fahrt zu Dokumentationszwecken mitführen.

Die antragsstellende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen auf der Buchungsbestätigung ihren Angaben entsprechen.

4. Buchungsänderungen

Wird durch die antragsstellende Person eine Änderung der ursprünglichen Buchung gewünscht, muss diese auf gesonderte schriftliche Anfrage an die E-Mail Adresse gemäß Punkt 3.1 an welche auch die ursprüngliche Anfrage zu stellen war, ergehen.

Nach Einlangen des Buchungsänderungswunsches erfolgt sodann eine erneute kostenpflichtige Prüfung seitens der NÖVOG ob die EVU-Fahrt durchführbar ist.

Verläuft die Prüfung positiv und ist die gewünschte EVU-Fahrt möglich, werden die Kosten für die erneute Prüfung in der Endrechnung erfasst.

5. Bezahlvorgang

Die Bezahlung der Pauschale gemäß Punkt 3.2.2 in Höhe von € 500,00 hat nach gesonderter Rechnungslegung binnen 14 Tagen an die NÖVOG zu erfolgen.

Die Bezahlung der Kosten der EVU-Fahrt (Anzahlung und Endbetrag) ist in Form einer Banküberweisung auf das auf der Rechnung angeführte Konto der NÖVOG innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen.

6. Stornierungsbedingungen

Die Stornierung der Buchung über die EVU-Fahrt ist jederzeit möglich und der NÖVOG schriftlich bekanntzugeben.

6.1 Stornierung der Buchung

Bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Fahrtantritt der gebuchten Fahrt können beide Vertragspartner, d.h. sowohl die antragsstellende Person als auch die NÖVOG, ohne Entrichtung einer Gebühr und ohne Angabe von Gründen den Vertrag über die EVU-Fahrt lösen.

Danach ist die Stornierung einer Buchung durch die antragsstellende Person nurmehr kostenpflichtig möglich, wobei bei Stornierung weniger als zwei Wochen vor Fahrtantritt 50% des für die Fahrt zu bezahlenden Entgelts zu entrichten sind.

Die Stornierungsbedingungen gelten dabei unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche der NÖVOG.

6.2 Stornierung der Buchung durch die NÖVOG

Im Falle einer sachlich gerechtfertigten Stornierung der EVU-Fahrt aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Krieg) oder Vorliegen eines technischen Gebrechens, ist die NÖVOG nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall hat die antragsstellende Person nur in jenen Fällen Anspruch auf Erstattung von Kosten, sofern die NÖVOG den Grund welcher zur Stornierung der EVU-Fahrt geführt hat zumindest grob fahrlässig verursacht hat, im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

Die NÖVOG ist im Stornierungsfall ausdrücklich aus etwaigen Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten.

7. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG). Die damit verbundene

Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung notwendig und erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Die ausführliche Datenschutzerklärung der NÖVOG finden Sie hier bzw. unter folgender URL: <https://www.niederoesterreichbahnen.at/datenschutz>